

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der STAUD STUDIOS GmbH an ihre Auftraggeber

I. Geltungsbereich

1. Das Leistungsportfolio, welches STAUD STUDIOS GmbH (nachfolgend „STAUD STUDIOS“ genannt) ihren Auftraggebern/Kunden (nachfolgend „Kunde/n“ genannt) anbietet, umfasst insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Beratung sowie der (auch computergenerierten) Produktion von Bildern und Filmen, ferner der Erstellung interaktiver Anwendungen sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, wie auch das Angebot von Bildnutzungsverträgen bzw. Miet- und Nebenleistungsverträgen über Studioanlagen.
2. Die folgenden allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Auftragserteilungen durch Kunden an STAUD STUDIOS einschließlich der mit Kunden geschlossenen Verträge.
3. Diese AGB gelten nur, soweit der Kunde Unternehmer ist.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch STAUD STUDIOS. Stillschweigen von STAUD STUDIOS gegenüber anderslautenden Bedingungen -auch in einem eventuellen Bestätigungsschreiben- gilt auf keinen Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
5. Geschäftsbedingungen des Kunden, auf die in Bestellformularen, Lieferbestätigungen oder ähnlichem verwiesen wird, wird hiermit vorsorglich widersprochen.
6. Diese AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch ohne ausdrückliche Einbeziehung im Einzelfall, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Vertragsschluss

Verträge mit STAUD STUDIOS kommen erst mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit der Bestellung des Kunden auf der Grundlage eines vorher von STAUD STUDIOS übermittelten Angebots/Kostenvoranschlags, in Ermangelung einer solchen durch die Bestätigung des Ausführungstermins, zustande. STAUD STUDIOS behalten sich vor, Angebote (insbesondere bei Klein- oder Eilaufträgen) durch sofortige Ausführung konkludent oder (fern-) mündlich anzunehmen. Bei Differenzen zwischen diesen AGB und einem einzelnen Auftrag gilt insoweit der vereinbarte Inhalt des Auftrages.

III. Allgemeine Regeln der Zusammenarbeit

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Ausführung eines Auftrages erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies inkludiert insbesondere Markt- Produktions- und Verkaufszahlen sowie Produktinformationen. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit solcher Informationen.
2. Der Kunde wird STAUD STUDIOS mit angemessenem zeitlichem Vorlauf über geplante Maßnahmen sowie die zur Verfügung stehenden Budgets in Kenntnis setzen, soweit auftragsrelevant.



3. Genehmigungen/Freigaben durch den Kunden erfolgen so rechtzeitig, dass die Arbeitsabläufe von STAUD STUDIOS nicht beeinträchtigt werden und eine pünktliche Auftragsausführung ohne Mehrkosten oder Einbußen hinsichtlich der Qualität erfolgen kann. Zeitliche Verzögerungen bei der Auftragsausführung wie auch etwaige Mehrkosten, die durch eine verspätete Freigabe/Genehmigung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

IV. Lieferung, Lieferzeit, Leistungsverzögerung

1. STAUD STUDIOS sind berechtigt, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung, dem Kunden die fertig gestellten Leistungen auf dessen Kosten zuzusenden. Jede Sendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. STAUD STUDIOS sind berechtigt, die geeignet erscheinende Versendungsart zu wählen, bei Eilaufträgen und Fixgeschäften auch den Express-Versand.

2. Fixtermine müssen explizit und schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen handelt es sich bei zugesagten Lieferterminen um unverbindliche Angaben.

3. Falls STAUD STUDIOS eine Lieferfrist überschreiten, ist der Kunde erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Der Lauf der Fristen wird u.a. gehemmt, wenn der Kunde nach Erteilung des Auftrages Änderungswünsche äußert, die eine maßgebliche Auswirkung auf die Terminierung haben. STAUD STUDIOS werden den Kunden ggf. entsprechend informieren, so dass ein neuer Termin abgestimmt werden kann.

5. Trifft STAUD STUDIOS an der Verzögerung kein Verschulden, so ist der Kunde verpflichtet, im Fall seines Rücktritts den der bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Teil des Auftrages vertragsgemäß, mangels Vereinbarung angemessen zu vergüten.

V. Abnahme, Mängel, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Wurde eine Bildproduktion beauftragt, so wählt STAUD STUDIOS die Bilder aus, die dem Kunden bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt werden.

2. Die Abnahme eines Werkes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wenn der Kunde das Werk von STAUD STUDIOS in Gebrauch nimmt bzw. bezahlt, so stellt dies eine Abnahme dar. Darüber hinaus gilt ein Werk als abgenommen, soweit der Kunde das abnahmefähige Werk nicht binnen einer Frist von 14 Tagen abnimmt, soweit nicht eine abweichende Frist vereinbart wurde.

3. Im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Auftrages sind STAUD STUDIOS frei in der künstlerischen Gestaltung von beauftragtem Material. Reklamationen beispielsweise hinsichtlich der Bildauffassung, der Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen Mittel sind insoweit somit ausgeschlossen. Mangelhaft sind nur grob unsachgemäß ausgeführte Leistungen oder solche, bei deren Ausführung die gewünschte Gestaltung bzw. die gestellten Anforderungen oder Weisungen des Kunden zur Gänze außer Acht gelassen wurden. Ferner die Leistungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm übermittelte Material innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber STAUD STUDIOS zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Materials, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Material in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

5. Im Falle eines vertragswidrigen und fristgerecht gerügten Mangels einer erbrachten Werkleistung haben STAUD STUDIOS, gemäß der gesetzlichen Regelungen, zunächst das Recht zur Nacherfüllung.



VI. Honorar, Vergütung von Nutzungsrechten, Nebenkosten, etc.

1. Für die Leistungen von STAUD STUDIOS wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale in Ansatz gebracht. Sämtliche Preisangaben verstehen sich stets zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Honorare sind stets vor Auftragserteilung mit STAUD STUDIOS zu vereinbaren.
2. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhalten STAUD STUDIOS auch für die Zeit, um die sich die Arbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch von STAUD STUDIOS, soweit diese einen Mehraufwand bewirken.
4. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist jede Nutzung der durch STAUD STUDIOS erbrachten Leistungen -auch im Rahmen einer Auftragsproduktion- über das reine Leistungshonorar hinaus honorarpflichtig. Dies gilt auch bei Verwendung von Bildmaterial als Vorlage für Zeichnungen, Karikaturen, nachgestellte Fotos, bei Verwendung für Layoutzwecke und Kundenpräsentationen sowie bei Verwendung von Bilddetails, die mittels Montagen, Fotocomposing, elektronischen Bildträgern oder ähnlichen Techniken Bestandteil eines neuen Bildes werden.
5. Das Nutzungshonorar richtet sich nach dem Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte (zeitlich, räumlich, inhaltlich, Verwendungszweck) und wird zusammen mit diesen vorab vereinbart. Es gilt nur für die vereinbarte Nutzung. Jede weitere und/oder darüber hinausgehende Nutzung ist erneut honorarpflichtig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STAUD STUDIOS.
6. Fremdkosten sowie Nebenkosten (Porto, Verpackung, Vervielfältigungen, Filmmaterial, digitale Bildbearbeitung, Fotomodelle, etc.) werden dem Kunden weiterberechnet.
7. Die im Rahmen der Auftragsausführung notwendig werdenden Reisekosten trägt der Kunde.
8. Der Kunde trägt zudem Abgaben an Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, etc.), Steuern, nutzungsrechtliche Abgeltungen, Zollkosten sowie Künstlersozialversicherungsabgaben, auch wenn diese nachträglich erhoben werden.
9. Die Nutzungsrechte erwirbt der Kunde erst mit der vollständigen Begleichung aller auf die jeweilige Leistung entfallenden finanziellen Verpflichtungen, insbesondere des Honorars und der Erstattung sämtlicher Kosten.

VII. Zahlungsbedingungen

1. STAUD STUDIOS sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen und diese entsprechend abzurechnen. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, können STAUD STUDIOS Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Leistungsaufwand verlangen.
2. Rechnungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
3. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.



VIII. Nutzungsrechte, Verantwortung und Freistellung

1. Soweit an den Leistungen von STAUD STUDIOS, die diese im Rahmen eines Auftrages gegenüber dem Kunden erbracht haben, Urheberrechte oder sonstige Rechte bestehen, so richtet sich der Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte an den Leistungen von STAUD STUDIOS, unabhängig von deren Schutzfähigkeit, nach der jeweils im Einzelfall getroffenen Vereinbarung, im Übrigen nach § 31 Abs. 5 UrhG.
2. Die Einräumung von Nutzungsrechten bezieht sich nicht auf Entwürfe, die der Kunde abgelehnt hat oder die er nicht zur Ausführung freigegeben hat. STAUD STUDIOS können daher über solche Entwürfe frei verfügen.
3. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Quelldateien sowie deren Herausgabe erfolgen nur, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde und wenn es sich um Quelldateien handelt, die von individuell für den Kunden vorgenommenen Sonderprogrammierungen stammen, nicht z. B. von Standardsoftware oder von solchen Programmierungen, die STAUD STUDIOS zum wiederholten Einsatz für diverse/künftige Kunden selbst entwickelt haben.
4. Eine Weitergabe der Leistungen von STAUD STUDIOS an Dritte ist nur in dem für den Vertrag erforderlichen Umfang gestattet. Eine Weitergabe an Dritte (auch andere Konzern- oder Tochterunternehmen) ist darüber hinaus, ebenso wie eine Weiterlizenzierung, nicht ohne vorherige Zustimmung durch STAUD STUDIOS gestattet.
5. Soweit nicht vereinbart, sind Vervielfältigungen, Duplikationen, Reproduktionen o. ä., unabhängig in welcher Weise die Nutzung erfolgt, nicht gestattet.
6. Im Fall der Einräumung eines exklusiven Nutzungsrechts bedarf die Übertragung und Einräumung der vom Kunden erworbenen Nutzungsrechte an Dritte zwingend der schriftlichen Zustimmung von STAUD STUDIOS.
7. Jede über die getroffene Vereinbarung hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von STAUD STUDIOS und ist gesondert honorarpflichtig. Darüber hinaus sind die Vergütungsregelungen der §§ 32 - 32 d UrhG auf das Vertragsverhältnis der Parteien entsprechend anwendbar.
8. Eine Nutzung der Leistungen von STAUD STUDIOS ist grundsätzlich ausschließlich in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung, Bearbeitung oder Umgestaltung und jede Veränderung bei Bildwiedergabe (auch z. B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STAUD STUDIOS.
9. Die Nutzungsrechte erwirbt der Kunde erst mit der vollständigen Begleichung aller auf die jeweilige Leistung entfallenden finanziellen Verpflichtungen, insbesondere des Honorars und der Erstattung sämtlicher Kosten.
10. Ziehen STAUD STUDIOS im Rahmen der Auftragsausführung Dritte (Fotografen, Models, etc.) zur Erbringung von Fremdleistungen heran, so werden deren Rechte -soweit möglich- im jeweils vom Kunden vorab zu definierenden Umfang in dessen Namen und auf dessen Rechnung erworben. STAUD STUDIOS werden den Kunden jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Rechte informieren, soweit diese bekannt sind.
11. STAUD STUDIOS übernehmen keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von auf Weisung des Kunden beauftragten Urhebern und Leistungsschutzberechtigten auf nachträgliche Vergütungserhöhungen nach §§ 32 - 32 c UrhG; von solchen Ansprüchen stellt der Kunde

STAUD STUDIOS frei. Diese Freistellung erfasst auch die Übernahme der notwendigen Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern.

Diese Freistellungsverpflichtung des Kunden gegenüber STAUD STUDIOS gilt auch für den Fall, dass Dritte deswegen Ansprüche erheben, da der Kunde deren Leistungen über den vereinbarten Umfang der gewährten Nutzungsrechte hinaus genutzt hat bzw. genutzt haben soll. Eigene Schadensersatzansprüche STAUD STUDIOS bleiben vorbehalten.



IX. Urhebervermerk

Bei der digitalen Erfassung des Bildmaterials muss ein geeigneter Urhebervermerk mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden, der die Urhebereigenschaft von STAUD STUDIOS ausweist. Der Kunde hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und STAUD STUDIOS jederzeit als Urheber des Bildmaterials identifiziert werden können.

X. Eigentum, Speicherung, Archivierung, Weitergabe an Dritte

1. Geliefertes Material bleibt stets Eigentum von STAUD STUDIOS. Das Material wird ausschließlich zur Ausübung von Nutzungsrechten vorübergehend zur Verfügung gestellt.
2. Daten dürfen nur für eigene Zwecke des Kunden und nur für die Dauer des Nutzungsrechts archiviert werden. Digitale Daten sind nach Abschluss der Nutzung grundsätzlich zu löschen bzw. die Datenträger sind zu vernichten.
3. STAUD STUDIOS haften nicht für den Bestand und/oder die Möglichkeit einer erneuten Lieferung der Daten.
4. Die Weitergabe von digitalem Bild- und Filmmaterial in Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträger ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.
5. Die Speicherung der Bild- und Filmdaten in Onlinedatenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
6. Der Kunde schützt das Lizenzmaterial gegen unbefugten Zugriff Dritter mit dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen, z. B. einer geeigneten Firewall. Er stellt zudem sicher, dass Dritte, denen er sich zur Ausübung seiner Dienste bedient, diese Verpflichtungen ebenfalls einhalten und wird diese Dritten hierzu entsprechend vertraglich verpflichten.

XI. Vollmacht Fremdleistungen

Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines mit dem Kunden abgestimmten Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, sind STAUD STUDIOS bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Kunden einzugehen. In diesem Falle haften STAUD STUDIOS nicht für die Bezahlung der Leistungen des Dritten oder für die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen des Kunden oder des Dritten. STAUD STUDIOS haften nicht für die Bonität des Dritten, die sie nicht geprüft haben. Auf Anforderung hat der Kunde STAUD STUDIOS eine entsprechende Originalvollmacht auszustellen.

XII. Verantwortung übergebene Foto- und Filmobjekte und sonstige Gegenstände, eigenes Personal

1. STAUD STUDIOS sind nur verpflichtet, übergebene Foto- und Filmobjekte oder sonstige zur Ausführung des Auftrags übergebene Gegenstände des Kunden mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu verwahren.
2. Der Kunde ist verpflichtet, übergebene Foto- und Filmobjekte und sonstige Gegenstände auf eigene Rechnung gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl und dergleichen zu versichern.
3. Setzt der Kunde eigenes Personal im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages ein, ist er verpflichtet, selbst für die Einhaltung der entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und das Bestehen entsprechender Versicherungen zu gewährleisten.



XIII. Haftung und Schadensersatz

1. STAUD STUDIOS haften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer übernommenen Garantie unbeschränkt.
2. STAUD STUDIOS haften zudem unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
3. Die Haftung von STAUD STUDIOS bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) ist der Höhe nach begrenzt auf den nach der Art des Auftrags vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
4. Im Übrigen ist die Haftung von STAUD STUDIOS ausgeschlossen.
5. Soweit die Haftung von STAUD STUDIOS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. STAUD STUDIOS erbringen ihre Leistungen mit der in der Branche üblichen und fachmännischen Sorgfalt.
7. STAUD STUDIOS haften nicht für produktbezogene Werbeaussagen des Kunden.
8. STAUD STUDIOS haften nicht für die Schutzfähigkeit ihrer Leistungen im Sinne des Patent-, Urheber-, Geschmacksmuster- oder Markenrechts oder eine sonstige Schutzfähigkeit. Bei der Entwicklung von Marken, Strategien, Konzepten und/oder Werbemitteln führen STAUD STUDIOS keine abschließende rechtliche Prüfung durch, wird diese jedoch, falls vom Kunden gewünscht, in dessen Namen und auf dessen Rechnung veranlassen
9. Es obliegt dem Kunden zu überprüfen, ob die im Rahmen des Auftrags erbrachte Leistung, bzw. deren Nutzung gegen das Wettbewerbsrecht, Rechte Dritter (Markenrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte usw.) oder andere Rechte/Gesetze verstößt. Die Haftung für etwaige Verstöße obliegt dem Kunden. Der Kunde hat STAUD STUDIOS einschließlich der gesetzlichen Vertreter persönlich gegenüber Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, bzw. von diesen auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellung erfasst auch die Übernahme der notwendigen Rechtsverfolgungs- bzw. Verteidigungskosten. Weitere Schadensersatzansprüche seitens STAUD STUDIOS bleiben vorbehalten.
10. STAUD STUDIOS übernehmen, über die ihnen etwaig obliegenden Auswahl- und Überwachungspflicht hinaus, keine Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen an Dritte, die keine Erfüllungsgehilfen von STAUD STUDIOS zur Erbringung der eigenen Leistungspflichten aus dem Auftrag sind. STAUD STUDIOS werden jedoch auf Verlangen alle ihnen etwaig zustehenden Ansprüche gegenüber Dritten an den Kunden abtreten und diesen bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Möglichkeit unterstützen.
11. STAUD STUDIOS haften nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungserbringung oder die Durchführung des Vertrages erheblich erschweren, zeitweilig behindern oder unmöglich machen. Fälle höherer Gewalt sind Ereignisse, die nicht dem Einfluss von STAUD STUDIOS unterliegen. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, militärische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, Streik, Unruhen, amtliche Maßnahmen oder sonstige Umstände dieser Art. Sollte die Erfüllung vertraglicher Pflichten durch STAUD STUDIOS in oben genannter Weise beeinträchtigt oder unmöglich werden, so stellt dies keinen Verstoß gegen den Vertrag dar. Entsprechendes gilt, falls die Vertragserfüllung durch STAUD STUDIOS von Vor- oder Nebenleistungen Dritter abhängt und diese von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind. Die Parteien werden alles Zumutbare veranlassen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf die Vertragserfüllung gering zu halten und ggf. entsprechende Anpassungen vornehmen.



12. Ansprüche des Kunden, die sich aus einer Pflichtverletzung der vertretungsberechtigten Personen von STAUD STUDIOS oder ihren Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der vertretungsberechtigten Personen von STAUD STUDIOS oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und aus einer übernommenen Garantie, ferner Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der vertretungsberechtigten Personen von STAUD STUDIOS oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIV. Referenznennung

STAUD STUDIOS sind berechtigt, die Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung (insbesondere auf der eigenen Website) und zur Teilnahme an branchenüblichen Wettbewerben zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie unentgeltlich zu nutzen und den Kunden als Referenzkunden zu nennen, sofern dadurch keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Kunden berührt werden.

XV. Sonderbestimmungen Studiomiete

1. Verbindlich vereinbarte Überlassungstermine binden den Kunden im Sinne eines Fixgeschäftes. Verzögert sich die vertragsgemäße Überlassung aus im Verantwortungsbereich von STAUD STUDIOS liegenden Gründen, so ist der Kunde zum Rücktritt ohne vorherige Androhung nur dann berechtigt, wenn er seinerseits die termingebundene Überlassung vertraglich als Fixgeschäft mit STAUD STUDIOS vereinbart hat.

2. Kommt in Fällen der Studio- oder Anlagemiete ein Vertrag aus in der betrieblichen Sphäre des Kunden liegenden oder von ihm zu vertretenden Ursachen zum vorgesehenen Termin nicht zur Ausführung, so sind STAUD STUDIOS berechtigt, nach Verstreichen des vereinbarten Überlassungsbeginns oder sobald feststeht, dass termingerechte Nutzung nicht erfolgen wird, ohne vorherige Ankündigung vom Vertrage zurückzutreten. Dann ist ein pauschaler Schadensersatz von 50 % der Auftragssumme zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer zu bezahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

3. Dasselbe gilt, wenn der Kunde einen Studiotermin reserviert hat und ihn nicht in Anspruch nimmt, ohne rechtzeitig (mangels abweichender Vereinbarung mindestens zwei Wochen vor Terminbeginn) die Reservierung storniert zu haben.

4. In anderen Fällen tritt dieselbe Rechtsfolge stets dann ein, wenn sich der Kunde ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag löst. Das Verlangen der Abstandssumme ist stillschweigend erklärter Rücktritt.

5. Will der Kunde wegen Verzögerung seiner Produktion den Mietgegenstand länger als vereinbart benutzen, so haben STAUD STUDIOS das Wahlrecht, diese Verlängerung abzulehnen oder aber der Nutzungsverlängerung – gegebenenfalls auch nur teilweise – zuzustimmen. Für die vertragsüberschreitende Nutzungsdauer sind STAUD STUDIOS im letzteren Falle zur Abdeckung des Aufwandes zur Umdisposition berechtigt, eine um 10 % erhöhte Vergütung gegenüber der vertraglichen Vereinbarung zu fordern.



6. Auch in Fällen nicht fristgerechter Räumung oder Rückgabe schuldet der Kunde diese erhöhte Vergütung. In diesem Falle haftet der Kunde ferner auch ohne weiteres Verschulden für sämtlichen Schaden, der dadurch entsteht, insbesondere für den Ausfall fest gebuchter Nachfolgaufträge und diesbezüglicher Ansprüche anderer Kunden.

7. Beansprucht der Kunde Nebenleistungen, die über die Überlassung der geschuldeten Räumlichkeiten und Geräte hinausgehen, so sind diese neben den vereinbarten Vergütung gesondert zur vergüten. Dies gilt insbesondere für alle Material – und sonstigen Nebenkosten wie Modellhonorare, Requisiten und deren Beschaffung, Reisekosten, Handwerker usw.. STAUD STUDIOS sind berechtigt, nach Erfordernis derartige Kosten für den Kunden zu verauslagen und an ihn weiter zu belasten. In dringenden Fällen sind STAUD STUDIOS berechtigt, derartige Verbindlichkeiten auch ohne vorherige Rücksprache für Rechnung des Kunden einzugehen, soweit es nach bestmöglicher Überzeugung dem objektiven Interesse oder mutmaßlichen Willen des Kunden entspricht.

8. Arbeitet der Kunde im Mietstudio mit eigenem Aufbauteam, so haftet er für eventuelle Beschädigung des Inventars, Gerätschaften und Einrichtungen sowie der von STAUD STUDIOS zur Verfügung gestellten Requisiten. Ansonsten haftet der Kunde stets für Beschädigung oder Abhandenkommen der in seinen Besitz gelangten Gegenstände. In gleicher Weise haftet er für die Beschädigung der von ihm genutzten Räumlichkeiten.

XVI. Vertraulichkeit

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen der Parteien sind durch die jeweils empfangende Partei streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,

- die ohne Vertragsverletzung der die Informationen empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder bekannt werden,
- bei denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie bereits vor Beginn der Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei rechtmäßig in ihrem Besitz waren,
- bei denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie sie unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt hat, sowie
- bei denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie sie rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der zur Offenlegung derselben berechtigt ist.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen oder eines Auftrages unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bedingung eine solche, deren Wirkung der von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist Stuttgart, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Ort vorgesehen ist.

3. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen zum UN-Kaufrecht.

STAUD STUDIOS GmbH

Mollenbachstr. 3
71229 Leonberg
Telefon: +49 7152 97 99 30
Telefax: +49 7152 97 99 36
E-Mail: contact@staudstudios.com | marketing@staudstudios.com

Geschäftsführer: Pascal Staud, Patrick Staud, Dagmar Kraus-Stubenrauch
Sitz: Leonberg
Amtsgericht Stuttgart HRB 251507

Stand 03/2018